

Für Zahlung von Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege) müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- i. Es muss mindestens Pflegegrad 2 vorliegen
- ii. Es muss Heimnotwendigkeit vorliegen. Das heißt, dass häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheiten des Einzelfalls nicht in Betracht kommt. Die Feststellung der Heimnotwendigkeit erfolgt durch das Amt Soziale Leistungen des Kreises Herford. Insoweit ist die Feststellung eines Pflegegrades durch die Pflegekasse, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder ein Attest von einem Hausarzt allein nicht ausreichend. Diese Unterlagen können aber bei der Beurteilung durchaus hilfreich sein und sollten mit vorgelegt werden.
- iii. Das Vermögen der Person darf einen Betrag von 5.000,00 € für eine alleinstehende Person bzw. 10.000,00 € bei einem Ehepaar oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht übersteigen.
- iv. Das Einkommen darf nicht ausreichen, um die Kosten aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Neben den Heimkosten ist hier noch ein Betrag zur freien Verfügung von in der Regel 112,32 € (Stand 01.01.2018) zu berücksichtigen.